

Landesnaturschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Ministerium für Ländlichen Raum und  
Verbraucherschutz Baden-Württemberg  
Referat 23  
Postfach 10 34 44  
**70029 Stuttgart**

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und  
Umweltschutzvereinigung  
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

Bearbeitung:  
Dr. Anke Trube  
Geschäftsführerin  
LNV-Gewässerreferenten

Stuttgart, 26.04.2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail

## **Entwurf einer Verordnung zum Erosionsschutz auf landwirtschaftlichen Flächen (Erosions-schutzverordnung – ErosionsSchVO)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (LNV) dankt für die Zusendung des Verordnungsentwurfes und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Wir begrüßen die mit dem Verordnungsentwurf angestrebten Ziele, die Erosion aufgrund Oberflächenwasserabfluss oder Wind zu reduzieren.

### **Zu § 3 Einteilung, Ausweisung und Gebietsabgrenzung ...**

In Abs. 1 sollte es „5 m mal 5 m“ heißen, da eine Flächen- und keine Streckenangabe gemeint ist.

### **Zu § 6 Pflugeinsatz auf wassererosionsgefährdeten Flächen**

In Nr. 2 ist der Satz unverständlich, weil man ihn als durch vier mit „und“ verbundene Bedingungen lesen kann, was wohl nicht gemeint ist:

Statt (Zeile 4) „... und im Zeitraum vom 16. Januar bis 15. Februar zulässig, sofern.....“ wäre es aus unserer Sicht verständlicher zu schreiben:

„... sowie im Zeitraum vom 16. Januar bis 15. Februar zulässig, sofern.....“ und vor dem „so-wie“ einen Satzumbruch einzufügen, so dass ein neuer Absatz entsteht.

### Zu § 7 Maßnahmen zum Schutz vor Wassererosion

In Abs. 5 werden Folien zur Abdeckung der Aussaat oder Pflanzung zugelassen. Die zunehmende Anwendung von Plastikfolien in der Landwirtschaft sehen wir kritisch auch angesichts der Mikroplastik-Problematik nicht nur im Boden, sondern auch in den Gewässern. Bei großflächig mit Plastik belegten Flächen kann es zudem infolge von Wasseransammlung und Abflussbeschleunigung durchaus zu verstärkter Erosionswirkung in den Rand- und Abflussgebieten dieser Flächen kommen.

Folien sind auch windanfälliger als Vliese oder Netze, so dass wir das Zulassen von Folien nochmals zu überdenken bitten.

Wir vermissen bei den Maßnahmen eine Unterscheidung zwischen den beiden Wassererosionsgefährdungsklassen. Ohne strengere Handhabung bei K<sub>wasser2</sub> macht die Unterscheidung zweier Klassen keinen Sinn und erfolgt offenbar nur, weil sie von höherrangigem Recht gefordert wird.

### Zur Begründung zu § 5

Die einheitliche Winderosionsgefährdungsklasse wird damit begründet, dass die Erosionsgefährdung durch Wind in Baden-Württemberg hauptsächlich auf organischen Böden erfolgt, die überwiegend Grünland sind und nur selten landwirtschaftlich genutzt werden.

Auch wenn nur 10 % der Moor- und Anmoorböden ackerbaulich genutzt werden, ist das immer noch zu viel, denn es handelt sich um CO<sub>2</sub>-Quellen, von naturschutzfachlichen Aspekten abgesehen.

Der LNV würde es begrüßen, wenn die Flurneuordnungsverwaltung eine neue Schwerpunkt-aufgabe erhielte: die aktive Rückholung, also Begrünung und Wiedervernässung, anstelle ackerbauliche Nutzung und Drainierung dieser Moor- und Anmoorböden. Das MLR müsste auch die hierfür notwendigen Finanzmittel bereitstellen. Damit wäre nicht nur dem Klimaschutz und dem Naturschutz, sondern auch dem Landschaftswasserhaushalt und der Vermeidung von Winderosion sehr gedient.

Für die Berücksichtigung unserer Anregungen wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

